

Oberbergischer Kreis

Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

UMWELTAMT

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechend ist bei Sanierungs- oder Abrissvorhaben auf gebäudebewohnende Tierarten Rücksicht zu nehmen.

Während der Brutzeit dürfen weder Gelege mit Jungen beseitigt noch Ein- und Ausflugmöglichkeiten verschlossen werden. Das gleiche gilt für Fledermausquartiere und Wochenstuben. Baumaßnahmen dürfen am betreffenden Teil des Gebäudes erst nach dem Ausflug der Jungtiere vorgenommen werden. Für Lebensstätten von standorttreuen Tieren (z.B. Fledermauswochenstuben, Schwalbennester), die stets in die gleichen Quartiere zurückkehren, besteht ein ganzjähriger Schutz, d.h. sie dürfen auch während der Abwesenheit der Tiere nicht verschlossen oder beseitigt werden.

Lebensstätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung genutzt werden, (z.B. Singvogelnester, Hornissennester) sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Sollte das Verschließen oder die Beseitigung eines Quartiers bei einer Maßnahme erforderlich sein, so kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen. In der Regel ist die Genehmigung mit Auflagen verbunden, wie der Wiederherstellung des Quartiers (möglichst an der gleichen Stelle) oder das Schaffen von Ersatzquartieren.

Weitere Informationen zum gesetzlichen Artenschutz finden sich im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Welche Arten können an Gebäuden betroffen sein?

- Fledermausarten: Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wimperfledermaus (seltener Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhauffledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Bechsteinfledermaus).
- Vogelarten: Rauchschnäbel, Mehlschnäbel, Turmfalke, Gartenrotschwanz, Waldkauz, Schleiereule, Haussperling, Dohle, Buntspecht, Amsel, Grünfink, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig (seltener Blaumeise, Kohlmeise, Grauschnäpper, Star, Gartenbaumläufer und Bachstelze).
- Hornissen

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für zulässige Vorhaben nach §§ 30, 33, 34, 35 Baugesetzbuch werden im Genehmigungsverfahren die „planungsrelevanten Arten“ betrachtet. Eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW finden Sie unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> Punkt 3. Material zur Artenschutzprüfung/ Planungsrelevante Arten in NRW. Außerhalb dieser Genehmigungsverfahren werden alle geschützten Arten berücksichtigt.

Wie sind geschützte Arten an Gebäuden feststellbar?

Nester von Vögeln können sich z.B. in Nischen und Hohlräumen von Fassaden, hinter Regenfallrohren oder Fensterläden, am Mauerwerk, in stillgelegten Schornsteinen, auf Dachböden, in Rolladenkästen, in Dach- und Traufkästen, unter Dachziegeln, im Ortgang sowie innerhalb von Wand- und Dachbegrünungen befinden. Während der Brutzeit lassen sich Vögel am Gebäude gut feststellen. Häufig sitzen die Tiere nahe beim Brutplatz oder direkt im Nesteingang. Ganzjährige Hinweise auf Nester sind aus Öffnungen heraushängendes Nistmaterial oder Kotschalen unterhalb der Brutplätze.

Fledermausquartiere im Sommer findet man häufig in Spalten und Holzverkleidungen, Hohlwänden, Hohlräumen im Dachfirst, auf Dachböden, am Traufkasten, in Räumen zwischen den Ziegeln und der Verschalung und in Rolladenkästen. Die Einschluflöcher sind oft sehr klein und unscheinbar. Ein Hinweis für Fledermäuse an Gebäuden sind kleine längliche Kotkrümmel vor der Hauswand oder auf Fensterbrettern oder die Beobachtung von Aus- und Einflügen am Gebäude. Im Winter befinden sich die Tiere in frostfreien Kellern, Hohlwänden oder Zwischendecken, wo sie oft nur schwer nachzuweisen sind.

Was ist zu tun, wenn am Gebäude geschützte Arten festgestellt werden?

Vor einer geplanten Maßnahme sind betroffene Gebäude auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten zu überprüfen. **Dies betrifft auch Abrissgebäude oder Sanierungsmaßnahmen im Ortsbereich, die nach Nordrhein-Westfälischer Bauordnung genehmigungsfrei sind.** Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 des BNatSchG sind unabhängig von den Genehmigungserfordernissen zu beachten.

Befinden sich im oder am Gebäude Lebensstätten geschützter Arten, so ist vor Beginn der Maßnahme vom Bauherrn bzw. dem Vorhabenträger die Untere Naturschutzbehörde hierüber zu informieren. Das Prüfergebnis kann im Formular A (ggf. Formular B) zur Artenschutzprüfung festgehalten werden. (Die Formulare stehen unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> Punkt 3. Material zur Artenschutzprüfung/Protokoll einer Artenschutzprüfung als Download zur Verfügung.)

Bei kleineren Vorhaben im privaten Bereich kann alternativ die „Selbstauskunft zum Artenschutz“ für den Oberbergischen Kreis verwendet werden. Diese finden Sie unter

<http://www.obk.de/artenschutz>.

In den meisten Fällen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden durch die Verlegung der Bauzeiten außerhalb der Brut- bzw. Quartierzeit, sowie durch die Einrichtung künstlicher Nisthilfen. Wo dies nicht möglich ist, prüft die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag die Möglichkeiten einer Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 Abs. 2 BNatSchG).

Was ist zu tun, wenn während eines Abrisses oder einer Sanierungsmaßnahme geschützte Arten festgestellt werden?

Wird erst während laufender Abriss- oder Sanierungsarbeiten die Anwesenheit geschützter Tiere oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Arbeiten am betroffenen Gebäude dürfen nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde fortgesetzt werden.

Hier können sich Fledermausquartiere oder Vogelnester befinden



© Tatjana Puchberger

Was passiert bei einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote?

Werden Lebensstätten geschützter Arten ohne Befreiung oder Ausnahmegenehmigung beseitigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG oder unter bestimmten Bedingungen auch eine Straftat nach § 71 BNatSchG dar. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € oder gegebenenfalls als Straftat mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Wer hilft Ihnen bei Fragen und Problemen?

Bei allen weiteren Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Umweltamt
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Frau Tatjana Puchberger
Telefon: 02261 88-6722
Fax: 02261 88-972-6722
E-Mail: tatjana.puchberger@obk.de
8. Obergeschoss, Zimmer 8.05

Oberbergischer Kreis
- Umweltamt -
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
www.obk.de